



Für Sie, Herr Gehilfe!

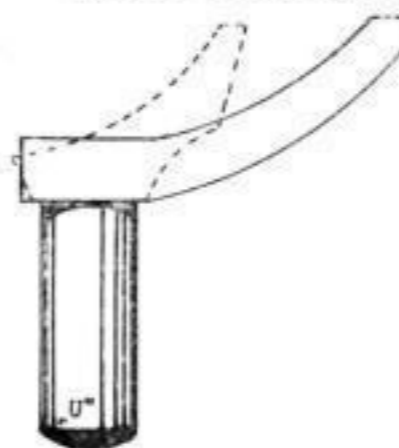
Stichelaufgabe — besonders lang!

„Jetzt wollte ich einmal eine besonders schöne Steinfassung machen und habe mir die Platine in die Planscheibe eingespannt! Aber ich kann die Stichelaufgabe nicht genügend weit an die Platine herantreiben, da die Hunde der Planscheibe ja ziemlich vorstehen. Und ich möchte doch nicht so unsicher arbeiten und den Stichel auf eine so lange Strecke nicht stützen.“

„Es gibt keine andere Möglichkeit, als sich für solche Fälle eine besonders stark ausladende Stichelaufgabe anzufertigen. Ich habe es schon vor Jahren getan.“

„An ein Stück Rundeisen haben Sie einfach oben einen Ansatz gedreht.“

„Und dann einen Streifen Messing von 4 mm Stärke aufgeschlagen. Der Streifen läßt sich ohne große Mühe in die gewünschte Form schlagen und das Zufeilen bereitet Ihnen doch auch keine Schwierigkeiten.“



„Das punktierte Gebilde ist also die Form der gelieferten Stichelaufgaben. Man sieht deutlich, wie groß der Unterschied in der Ausladung ist und wie einfach er zu erreichen ist.“

(III/1195)

Wochenschau der



„Prima Schweizerwerk“ — „Schweizer Garantiewerk“ — Heimarbeitergesetz und Einzelhandel — Kühlschränke und Schwarzwälder elektrische Uhren — Ankauf von Kundensilber! — Ein Schildbürgerstreich? — Anhängliche Kundschaft besingt einen Uhrmachermeister! — Und was sagt die Presse? — Wann den Treuhänder rufen? — Die Fachschule im Dienste der Messingsammlung — Ein Brillenlieferungsvertrag für Militärbrillen — Keine „Zahlungsbefehle“ als Mahnschreiben — Kunstfertigkeit der Uhrmacher — Verbot von Nickel- u. Chromüberzügen

„Prima Schweizerwerk“ — „Schweizer Garantiewerk“

Vor dem Einigungsamt der Handelskammer Berlin wurde in der Unlauteren-Wettbewerbs-Sache des Händlers S. folgender Vergleich geschlossen:

I. Der Beklagte verpflichtet sich, folgendes zu unterlassen:

1. Garantie auf das Gehäuse von Uhren anzukündigen, ohne daß eindeutig ersichtlich ist, daß sich die Garantie nur auf das „Gehäuse“ beschränkt,

2. silberne Fassungen als „echt“ anzukündigen, ohne den Hinweis, daß es sich um Silber handelt,

3. von „Schweizer Garantiewerken“ und „prima Schweizerwerk“ zu sprechen, wenn nur die Werkteile aus der Schweiz stammen, diese Teile aber nicht in der Schweiz zusammengefaßt sind,

4. unechte Perlen als „echt“ anzukündigen,

5. von den Ral-Bestimmungen abweichende Bezeichnungen für die Ankündigung von Perlen zu benutzen,

6. Gold-Charnier-Ringe als „Gold-Charnier gestempelt“ anzukündigen.

II. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 des Vergleichs verpflichtet sich der Beklagte, einen Betrag bis zu 50 RM an den Standesinteressenfonds der Industrie- und Handelskammer zu Berlin mit selbständigem Zahlungsanspruch der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zu zahlen.

Er haftet auch für den Verstoß durch Angestellte, Beauftragte und Familienangehörige, die in seinem Geschäft tätig waren, wie für eigenes Verschulden.

Darüber, ob eine Zuwiderhandlung vorliegt und über die Höhe des etwa zu zahlenden Betrages entscheidet das Einigungsamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

III. Der Beklagte verpflichtet sich fernerhin, zur Wiedergutmachung des seinen Mitbewerbern und der Allgemeinheit durch die unzulässigen Ankündigungen zugefügten Schadens einen Betrag von 100 RM an den Standesinteressenfonds der Industrie- und Handelskammer zu Berlin mit selbständigem Zahlungsanspruch der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zu zahlen.

(VI 1/6237)

Heimarbeitergesetz und Einzelhandel

Das Gesetz über die Heimarbeit, welches eine Reihe besonderer sozialer Schutzbestimmungen enthält, gilt bekanntlich nicht nur für die eigentlichen Heimarbeiter, sondern auch für die rechtlich selbständigen Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten. Zu den Hausgewerbetreibenden gehört, wer als Gewerbetreibender in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet.

Der Reichsarbeitsminister hat in Erlaß vom 8. Juni 1936 darauf hingewiesen, daß auch selbständige Handwerksmeister unter das Heimarbeitergesetz fallen können, die für die Lieferungs-genossenschaften des Handwerks arbeiten. Entscheidend ist, ob der Handwerksmeister schon bisher unmittelbar für den Absatzmarkt zu arbeiten pflegte, so daß er nur eine zusätzliche Arbeit durch die Lieferungsgenossenschaft erhält. In diesem Fall kommt das Heimarbeitergesetz nicht zur Anwendung. Arbeitete dagegen der Handwerker auch bisher nicht unmittelbar für den Absatzmarkt und hat sich hieran durch die Arbeiten für die Lieferungsgenossenschaft nichts geändert, dann fällt er unter das Gesetz, ebenso wenn er ausschließlich für die Lieferungsgenossenschaft tätig ist.

Der Reichsarbeitsminister hat der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel mit Schreiben vom 27. Oktober 1936 mitgeteilt, daß sein Erlaß über die Anwendung des Heimarbeitergesetzes auf Handwerker sinngemäß auch dann gilt, wenn Einzelhandels-geschäfte die Auftraggeber sind. Praktisch kommt es vor allem im Einzelhandel mit Gold- und Silberwaren und Uhren vor, daß Einzelhandels-geschäfte selbständige Handwerker beschäftigen, die ausschließlich für eine oder mehrere Einzelhandels-firmen tätig sind und entweder gar nicht oder nur in geringerem Umfange mit Privatkundschaft arbeiten. Auch im Textileinzelhandel sind in gewissem Umfange selbständige Handwerker für Einzelhandels-geschäfte tätig. Es kommt also im Einzelfall darauf an, wo das Schwergewicht der wirtschaftlichen Tätigkeit des Handwerkers liegt. Arbeitet dieser nicht überwiegend für Privatkundschaft, so müssen die Vorschriften des Heimarbeiter-gesetzes über den Entgeltschutz, insbesondere die sogenannten